

Dienstag, 18. Februar 1930.

Konferenz betr. Zollwaffenstillstand. Instruktion für die schweiz. Delegation.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Februar 1930.

Das Volkswirtschaftsdepartement legt folgenden Bericht vor:

I.

"Der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes hatte bereits Gelegenheit, den Bundesrat mündlich darauf aufmerksam zu machen, dass die Aussichten, anlässlich der am 17. d.M. in Genf beginnenden internationalen Konferenz zum Abschlusse einer Konvention über einen Zollwaffenstillstand zu gelangen, sehr gering sind. Seither hat sich in verschiedenen Ländern, insbesondere in Frankreich, der Widerstand gegen eine solche Konvention verstärkt. Die am 31. Januar in der französischen Deputiertenkammer diskutierten 4 Interpellationen über diese Frage lassen keinen Zweifel darüber, dass das französische Parlament in seiner grossen Mehrheit der Idee des Zollwaffenstillstandes durchaus ablehnend gegenübersteht und der französischen Regierung nicht gestatten wird, ihr Land auf diesem Wege zu binden. Aehnlich tönen die Stimmen aus Italien und Deutschland, sowie aus verschiedenen Staaten Osteuropas. Es ist übrigens nicht uninteressant, festzustellen, dass man sich offenbar auch im Völkerbundssekretariat keinerlei Illusionen mehr hingibt, indem die offiziellen Dokumente nicht mehr, wie früher, von einer "Conférence internationale pour la conclusion d'une trêve douanière" sondern von einer "Conférence préliminaire des délégués prévue par la résolution de la 10<sup>ème</sup> assemblée, § 2, sur l'oeuvre économique de la Société des Nations" sprechen. Es ist deshalb heute mit Sicherheit anzunehmen, dass man in Genf wohl sehr viel über die wirtschaftliche Tätigkeit des Völkerbundes im allgemeinen sowie über die wirtschaftliche Annäherung der europäischen Staaten im besondern reden, dass aber der vorgesehene Abschluss einer Konvention betreffend Zollwaffenstillstand kaum mehr ernsthaft diskutiert, geschweige denn realisiert wird.



Trotz dieser, jedenfalls in negativer Hinsicht, ziemlich klaren Situation dürfte es angezeigt sein, das offiziell immer noch vorliegende, vom Comité économique ausgearbeitete Vertragsprojekt vom schweizerischen Standpunkt aus einer nähern Prüfung zu unterwerfen und als Instruktion für die schweizerische Delegation aus dieser Prüfung die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

## II.

Der Hauptinhalt des Vertragsentwurfes lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

Die Art. 1 - 3 enthalten die Bestimmung, dass sich die Vertragsstaaten für die Dauer von 2 - 3 Jahren verpflichten, die bestehenden Ein- und Ausfuhrzölle nicht zu erhöhen.

In Art. 4 und 5 wird diese Verpflichtung ausgedehnt auf alle Massnahmen, die als "indirekter Protektionismus" zu bezeichnen sind.

Art. 6 behandelt, ohne sie zu lösen, die Frage des Zeitpunktes, von welchem an die erwähnten Verpflichtungen wirksam werden sollen.

Nach Art. 7 verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Konvention über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen durchzuführen.

Art. 8 erwähnt pro memoria die notwendige Ausnahme für die reinen Fiskalzölle, die von der Konvention nicht betroffen werden, für die aber nach Ansicht des Comité économique keine generelle Umschreibung möglich ist, sondern die für die einzelnen Länder listenmässig festzustellen wären.

Die Art. 9, 10 und 11 sehen drei Kategorien von Ausnahmen vor: nämlich Art. 9 eine solche genereller Natur für den Fall ganz aussergewöhnlicher Verhältnisse, die zu schweren Krisen für wichtige Zweige der Volkswirtschaft führen könnten; Art. 10 behandelt die Möglichkeit rein technischer Ausnahmen, die hier ohne wesentliche Bedeutung sind, und Art. 11 endlich sieht vor, dass jedem Vertragsstaat durch die Konferenz selber für einzelne ausdrücklich und limitativ aufzuführende Fälle besonders individuelle Ausnahmen zugebilligt werden können.

Von den übrigen Bestimmungen des Konventionsentwurfes ist Art. 14 besonders hervorzuheben, der für alle Streitigkeiten ein obligatorisches Schiedsgericht vorsieht.

Die Diskussion dieses Vertragsentwurfes im Comité économique

hat gezeigt, wie ausserordentlich kompliziert die ganze Materie ist und dass eine ganze Reihe schwieriger Detailfragen auftaucht und geregelt werden müsste, auf die wir hier jedoch mit Rücksicht auf unsere eingangs gemachten Ausführungen nicht näher einzutreten brauchen.

### III.

Prüft man nun die Frage, ob und eventuell unter welchen Bedingungen die Schweiz den soeben erwähnten Grundzügen einer internationalen Konvention zustimmen könnte, so gelangt man zu folgenden Überlegungen:

1. Die Konvention bezweckt nicht, die heutigen Zollverhältnisse, die von Land zu Land bekanntlich sehr variieren, einfach auf kürzere oder längere Dauer festzulegen. Sie ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, die nötigen Grundlagen zu schaffen, um in einer zweiten Etappe durch plurilaterale Verhandlungen den Versuch zu unternehmen, den internationalen Warenaustausch zu erleichtern. Es ist dies ein Ziel, das bereits von der Weltwirtschaftskonferenz von 1927 in den Vordergrund gestellt wurde, dem fast alle Regierungen zugestimmt haben und das auch sowohl vom Bundesrate als von der Bundesversammlung, getreu der bisherigen schweizerischen Handelspolitik, gebilligt worden ist.

Dass die Verwirklichung dieses Zieles auf plurilateralem Wege gewaltige Schwierigkeiten bietet, ist unbestreitbar. Ob sich diese Schwierigkeiten überhaupt in befriedigender Weise überwinden lassen, ist sehr schwer zu sagen. Jedenfalls bestehen aber gewisse Möglichkeiten für den Fall, dass die bezüglichen Verhandlungen in einer Atmosphäre der Ruhe und des Vertrauens geführt werden könnten, die dann nicht denkbar ist, wenn sie ständig durch neue Zollerhöhungen gestört wird. Will man also das Ziel: Erleichterung der Handelsbeziehungen durch plurilateralen Abbau der Zollschränken - nicht etwa Zollunion, Paneuropa und ähnliche Phantastereien - erreichen, so wird man grundsätzlich auch dem ersten Mittel, dem vorläufigen Waffenstillstand, zustimmen müssen.

2. Man hat gegen eine Zollwaffenstillstands - Konvention hauptsächlich eingewendet, sie beschränke die Souveränität, die Zollautonomie der mitmachenden Staaten. Dies ist zweifellos richtig, aber für Staaten, die - wie die Schweiz - seit Jahrzehnten ihre Handelspolitik auf den Abschluss bilateraler Tarifhandelsverträge

eingestellt haben, grundsätzlich nichts neues. Jeder Tarifhandelsvertrag beschränkt für die gebundenen Positionen die Zollautonomie, gibt aber dafür durch die vom Vertragsgegner übernommene gleiche Beschränkung die notwendige Grundlage für die Entwicklung des Exportes. Wenn diese Autonomie im plurilateralen Vertrag bedeutend mehr eingeschränkt wird als in einem bilateralen, so steht dem gegenüber, dass sich nicht nur ein einzelner Staat für einen bestimmten grösseren oder kleineren Teil seines Zolltarifbesitzes bindet, sondern dass eine Vielzahl von Staaten sich für die Totalität ihrer Zollpositionen verpflichtet, dem Export nicht neue Schwierigkeiten zu bereiten. Das grössere Opfer wird deshalb durch die grössere Gegenleistung kompensiert.

Von den rund 1400 Positionen des schweizerischen Gebrauchstarifes ist gegenwärtig durch Handelsverträge rund die Hälfte gebunden. Wenn auch theoretisch diese Handelsverträge in kurzer Frist gekündigt werden können, so ist doch unbestreitbar, dass unser Land niemals stark genug wäre, alle diese Verträge, oder auch nur mehrere von ihnen, zu kündigen. Praktisch wird man wohl sagen dürfen, dass schon heute die Hälfte unseres Zolltarifbesitzes mindestens auf die Dauer festgelegt ist, welche für die internationale Konvention vorgesehen wurde. Darunter befindet sich aber die Grosszahl derjenigen Positionen, die handelspolitisch und wirtschaftlich wichtig sind, und es gibt verhältnismässig wenig Artikel, für welche die Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer Erhöhung in allernächster Zeit voraussehbar wäre. Gewiss dürfte die von der Schweiz durch Unterzeichnung einer internationalen Konvention übernommene generelle Bindung der heutigen Zölle nicht unterschätzt werden; allein man wird anderseits nicht behaupten können, dass eine solche Bindung im grundsätzlichen Widerspruch stände mit unserer bisherigen Auffassung und Handhabung der Handelspolitik oder mit den schweizerischen Bedürfnissen für die kommenden 2-3 Jahre. Eine Beschränkung unserer Bewegungsfreiheit wäre da, aber sie könnte kaum von vornherein als unerträglich und deshalb unannehmbar bezeichnet werden. Ob sie annehmbar wäre, hängt deshalb in ausschlaggebender Weise davon ab, welche Vorteile auf der andern Seite für unsere Wirtschaft erzielt werden könnten. Darüber ist folgendes zu sagen:

3. Ausser Japan und Kuba bleiben der bevorstehenden Konferenz alle aussereuropäischen Staaten als Vertragskontrahenten fern. Von

diesen sind also Gegenleistungen irgendwelcher Art nicht zu erwarten. Insbesondere ist mit Recht gesagt worden, dass das Fernbleiben der Vereinigten Staaten von Amerika für eine allfällige Konvention eine grosse Schwächung bedeute. Es bleibt somit die Frage zu untersuchen, ob die Teilnahme der europäischen Staaten allein für die Schweiz ein genügendes Aequivalent für ihre eingegangene Bindung bietet. Dabei wird man diejenigen europäischen Staaten, denen gegenüber wir durch den Abschluss umfassender <sup>handels</sup> Tarifverträge für unsern Export ohnehin gesorgt haben, beiseite lassen müssen. Eine durch uns vorgenommene Untersuchung gelangt zum Resultat, dass die schweizerische Ausfuhr nach denjenigen europäischen Staaten, mit welchen keine solchen Tarifabreden getroffen wurden, ungefähr jährlich einen Betrag von Fr. 500,000,000 ausmacht. Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, dass durch die Konvention diesen Staaten keine für den schweizerischen Export wichtigen Ausnahmen bewilligt würden. Auf diesen wichtigen Punkt werden wir in anderem Zusammenhange zurückkommen.

In den erwähnten 500 Millionen nimmt insbesondere England, mit ca. 300 Millionen, und dann auch Holland, mit ca. 60 Millionen, eine ganz überragende Stellung ein. England hat sich bisher in seiner Zollpolitik keinem Staate gegenüber irgendwie gebunden. Es kann jederzeit neue Zölle in beliebiger Höhe einführen und dadurch den hunderte von Millionen ausmachenden schweizerischen Export dorthin ganz oder teilweise unterbinden. Da gerade in England gegenwärtig die Tendenzen, dem Arbeitslosenproblem durch Einführung neuer und hoher Schutzzölle zu begegnen, ständig im Wachsen sind, so ergibt sich ohne weiteres das grosse schweizerische Interesse, durch Abschluss einer Konvention, an der auch England mitwirkt, diese Gefahr zu beseitigen. Aehnlich liegen die Dinge mit Holland und andern Staaten. Wir sind deshalb der Ansicht, dass eine Sicherung des erwähnten schweizerischen Exportes von rund 500 Millionen Franken jährlich die Einschränkung unserer Bewegungsfreiheit mehr als wettmachen würde.

4. Dazu kommt aber noch etwas anderes: Gerade die Diskussion über den Zollwaffenstillstand in vielen für unsere Ausfuhr wichtigen Staaten hat mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, wie gross mancherorts das Bestreben ist, den heutigen Zollschutz wesentlich zu verstärken. Es sei nur an die Vorgänge in Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich erinnert. Unser kleines Land, das nach diesen grossen Staaten exportieren muss, würde durch eine Verwirklichung

dieser Zollerhöhungsbegehren in empfindlicher Weise getroffen und es könnte seiner wirtschaftlichen Struktur gemäss den Schaden nur zu einem kleinen Teil durch Erhöhung der eigenen Zölle ausgleichen. Gerade der Widerstand dieser Staaten gegen das Projekt eines Zollwaffenstillstandes scheint uns ein Grund mehr dafür zu sein, dass die Schweiz grundsätzlich für den Gedanken eintreten sollte, durch internationale Abkommen einem weiteren Ansteigen der Zollmauern ein Ende zu bereiten.

5. Darüber, dass die heutige zollpolitische Situation in Europa unbefriedigend ist und dass insbesondere für unsern industriellen und landwirtschaftlichen Export die Zollmauern abgebaut werden sollten, herrscht Einstimmigkeit. In vielen Kreisen möchte man dieses Ziel aber erstreben durch Weiterführung der bisherigen bilateralen Handelsvertragsverhandlungen, nicht aber auf multilateralem Weg. Demgegenüber ist aber festzustellen, dass auf bilateralem Wege die direkten Möglichkeiten für unser Land nahezu erschöpft sind und dass auch indirekt, durch das Spiel der Meistbegünstigungsklausel, grundlegende Verbesserungen in nächster Zeit nicht zu erwarten sind. Wir sind übrigens der bestimmten Auffassung, dass plurilaterale Verhandlungen nicht an die Stelle des bisherigen Handelssystemes treten, sondern dieses ergänzen sollen.

#### IV.

Wenn wir somit grundsätzlich der Auffassung sind, dass beim Abschluss einer vorwiegend europäischen Zollwaffenstillstandskonvention die Vorteile für die Schweiz grösser seien als die Nachteile, so ist dies immerhin ausdrücklich folgendermassen bedingt:

1. Dass den übrigen Vertragspartnern nicht Ausnahmen zugebilligt würden, die das oben ziffernmässig umschriebene schweizerische Exportinteresse irgendwie massgebend berühren könnten. Konsequenterweise hätte deshalb auch die Schweiz selber sich bei Anmeldung allfälliger Ausnahmen der entsprechenden Zurückhaltung zu befleissen. Immerhin hätte ja auch sie gewisse Begehren anzumelden.

2. Dass alle diejenigen europäischen Staaten der Konvention beitreten, die für den Absatz schweizerischer Waren von Bedeutung sind, d.h. vor allem aus unsere Nachbarstaaten, England, Holland, die nordischen und baltischen Staaten, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien und Polen.

3. Dass die Vertragsstaaten wirklich und vollständig die inter-

nationale Konvention über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen in Kraft setzen und anwenden.

4. Dass das Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten und solchen Nichtvertragsstaaten, mit welchen bilaterale Meistbegünstigungsverträge bestehen, in befriedigender Weise abgeklärt werde.

5. Dass im Sinne der an der 10. Völkerbundsversammlung vorherrschenden Meinung eine allfällige Konvention grundsätzlich rückwirkend auf den 1. Oktober 1929 in Kraft gesetzt werde, damit die Vertragskontrahenten Gelegenheit erhalten, sich über seit jenem Datum in verschiedenen Staaten vorgenommene Zollerhöhungen auszusprechen.

#### V.

Wir möchten diese Gelegenheit benützen, um Ihnen auch in administrativer Beziehung unsere Anträge zu unterbreiten. Es scheint uns gegeben zu sein, dass man für die Delegation die gleichen Entschädigungen bestimmt, wie sie jeweilen für die schweizerische Delegation an der Völkerbundsversammlung ausgerichtet werden und dass der Delegation die Kompetenz erteilt wird, allfällig notwendige gesellschaftliche Verpflichtungen für die Schweiz zu erfüllen.

- - - - -

Gestützt auf obige Ausführungen gelangen wir zu folgenden

#### A n t r ä g e n :

I. Die schweizerische Delegation an der am 17. d.M. in Genf zusammentretenden internationalen Konferenz erhält folgende Instruktionen:

1. Die Delegation wird sich in der Generaldebatte zunächst abwartend verhalten und mit Aufmerksamkeit die Erklärungen verfolgen, welche von den europäischen Grossstaaten sowie von den übrigen Ländern, die für den Absatz schweizerischer Produkte besonders wichtig sind, abgegeben werden. Sollten sich diese Erklärungen, wie zu erwarten ist, im wesentlichen grundsätzlich gegen die Idee des Zollwaffenstillstandes aussprechen oder aber zu dieser Bedingungen und Ausnahmen postulieren, die den Wert der Konvention für die Schweiz wesentlich beeinträchtigen, so wird der Chef der schweizerischen Delegation ungefähr folgende Erklärung abgeben:

Obschon sich die Schweiz wirtschaftlich in einer besonders schwierigen Lage befindet und so wenig als andere Länder ihre Inlandsproduktion schutzlos lassen kann, hat sie doch die Idee eines Zollwaffenstillstandes als Grundlage für Verhandlungen über eine wirtschaftliche Annäherung insbesondere der europäischen

Staaten begrüsst. Sie wäre bereit gewesen, auf der Grundlage des vom Comité économique ausgearbeiteten Entwurfs in eine Detaildiskussion einzutreten und hätte den vorgesehenen Bestimmungen ohne wesentliche Aenderungen beitreten können, vorausgesetzt, dass :

- a) alle wichtigern europäischen Staaten sich ebenfalls an der Konvention beteiligt hätten ;
- b) die internationale Konvention über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen von allen Staaten in Kraft gesetzt würde ;
- c) den einzelnen Vertragsstaaten nicht im Sinne von Art. 11 des Vorentwurfes Ausnahmen zugebilligt worden wären, die den Wert der Konvention für die schweizerische Wirtschaft wesentlich beeinträchtigt hätten ;
- d) als Beginn der Wirksamkeit der Konvention grundsätzlich der 1. Oktober 1929 bestimmt worden wäre ;
- e) die Frage der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel auf Staaten, die der Konvention nicht beitreten, in befriedigender und einheitlicher Weise abgeklärt worden wäre.

Die schweizerische Delegation bedauert, dass nach den bisher von verschiedenen Staaten abgegebenen Erklärungen der Abschluss einer derartigen Konvention offenbar nicht möglich ist und dadurch die Aussichten für eine weitere gedeihliche Tätigkeit des Völkerbundes auf wirtschaftlichem Gebiete wesentlich beeinträchtigt werden.

2. Sollte wider Erwarten die Generaldebatte die Möglichkeit schaffen, zum Abschlusse einer einen Fortschritt bedeutenden Konvention zu gelangen und sollte in diesem Sinne auf eine Detailberatung eingetreten werden, so wird die schweizerische Delegation eventuell unter Beizug von Vertretern der grössern Wirtschaftsorganisationen die im Sinne von Art. 11 des Vorentwurfes allfällig notwendigen Ausnahmebegehren feststellen, wobei sie sich immerhin auf das wirklich Nötige zu beschränken hat. Umgekehrt wird sie allen von andern Staaten geforderten Ausnahmebestimmungen Widerstand leisten, wenn solche Ausnahmen für den schweizerischen Export von wesentlicher Bedeutung sind.

3. Sollten sich im Verlaufe der Verhandlungen grundsätzlich neue Ideen oder Vorschläge zeigen, so wird die Delegation dem Bundesrate Bericht und Antrag stellen.

II. Die Entschädigung für die schweizerische Delegation wird wie folgt geordnet : Der Delegationschef verrechnet in üblicher Weise



seine Spesen; die übrigen Mitglieder beziehen ein Taggeld von Fr. 50, der Sekretär ein solches von Fr. 40. Die Auslagen für die Hotelzimmer gehen auf Delegationsrechnung."

Mündlich fügt der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes den Ausführungen im schriftlichen Antrage noch folgendes bei :

Vorläufig komme keine Herabsetzung der Zölle in Betracht und überdies werde in der Uebereinkunft ein Vorbehalt bezüglich der Fiskalzölle gemacht werden. Es liege somit kein Grund vor, vom Standpunkt der staatlichen Finanzen den Zollwaffenstillstand zu bekämpfen.

In wirtschaftlicher Hinsicht sei insofern in letzter Zeit eine weitere Abklärung erfolgt, als der österreichische Handelsminister erklärt hat, wenn die Konvention nicht zu Stande komme, so müsse Oesterreich zu höhern Schutzzöllen übergehen. In England hat Baldwin in einer Rede ausgeführt, eine neue konservative Regierung werde genötigt sein, die Industrie durch Schutzzölle zu stützen und dadurch die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Lloyd George hat sich in ähnlichem Sinne geäußert. Auch dürfe nicht vergessen werden, dass wir selbst vor einigen Jahren zu Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen gegriffen haben, um unsere Wirtschaft aufrecht zu erhalten. Kommt in Genf nichts zu Stande, so ist zu befürchten, dass England ähnlich vorgeht, seine Zölle erhöht. Was das für uns bedeutet wird sofort klar, wenn man sich erinnert, dass die Schweiz jährlich für 300 Millionen Franken Waren nach England ausführt; Holland und wahrscheinlich auch andere Länder werden das Beispiel <sup>Englands</sup> nachahmen. Das wäre für die Schweiz von unabsehbaren Folgen. Sie findet auf ihrem kleinen Inlandsmarkt keine Kompensation.

Was unsere Landwirtschaft anbelangt, so darf sie nicht vergessen, dass sie wegen ihrer hohen Produktionskosten nur wenig ausführen kann. Sie ist in der Hauptsache auf den Inlandmarkt angewiesen und kann daher nur gedeihen, wenn die Schweiz eine kaufkräftige Bevölkerung aufweist, d.h. eine Bevölkerung, die in der Industrie Verdienst hat. Es ist nicht ersichtlich, welche landwirtschaftlichen Zölle in nächster Zeit erhöht werden könnten. Die Schweine- und Ochsenzölle kommen nicht in Betracht; denn auf diesem Gebiete kann unsere Landwirtschaft nur durch die Grenzsperrung aus seuchenpolizeilichen Gründen geholfen werden. Um dieselbe Wirkung mit dem Zoll zu erreichen, müsste er in einem Masse erhöht werden, das das Volk nie annehmen würde. Eine weitere Erhöhung des Butterzolles ist schon mit Rücksicht auf das Beispiel das wir geben im Hinblick auf unsere Käseausfuhr ausgeschlossen.

Dagegen hat unsere zurzeit teilweise stark leidende Industrie ein wachsendes Bedürfnis nach Zollerleichterungen.

Scheitern die Verhandlungen in Genf, so bleibt es nicht bei dem heutigen Ansatz, sondern die fremden Zollschränken werden erhöht und damit auch unsere Ausfuhr in eine sehr schwierige Lage gebracht.

Ursprünglich war ich der Meinung, wir könnten uns in Genf eher passiv verhalten; nach reiflicher Ueberlegung bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass wir uns grundsätzlich für den Zollwaffenstillstand einsetzen sollen. Kommt er dann nicht zu Stande, so wird es uns doch sowohl in spätern Verhandlungen mit dem Ausland, als auch für unsere Stellung nach innen zu statten kommen, wenn wir an einem Scheitern nicht schuld sind, sondern darauf hinweisen können, dass wir die Hand zu einer Verständigung bieten wollten. Jedenfalls ist es für uns besser, wenn ein Scheitern der Konferenz nicht uns, sondern andern zur Last gelegt werden kann. Wir haben also alles Interesse daran, in Genf zu erklären, die Schweiz würde es begrüßen, wenn eine Uebereinkunft zu Stande käme, wobei wir natürlich unsern Beitritt von der endgültigen Gestaltung dieser Uebereinkunft abhängig machen müssen. Ich ersuche um die Ermächtigung, in Genf in diesem Sinne Stellung zu nehmen.

M. le président tient à attirer l'attention sur le danger que présenterait, au point de vue fiscal, la conclusion d'une trêve douanière. Une convention de ce genre, en cristallisant la situation actuelle non seulement quant aux droits de douane proprement dits, mais également quant aux droits accessoires, nous placerait dans un état d'infériorité manifeste. Et cela pour deux raisons :

1° Tous les Etats demeureront libres de prélever des impôts de consommation à l'intérieur et de paralyser ainsi les conséquences fiscales de la cristallisation des droits de douane. Or nous nous trouvons, à cet égard, dans une situation différente de celle des autres Etats. Notre peuple, en effet, ne veut pas d'impôts de consommation. Et en voudrait-il même, que notre structure fédérative ne nous permettrait pas d'en percevoir. Actuellement, les impôts de consommation sont perçus chez nous pour 90 pour cent à la frontière et pour 10 pour cent seulement à l'intérieur. Les autres pays, au contraire, les prélèvent surtout à l'intérieur.

Ainsi le tarif douanier anglais ne compte qu'une douzaine de droits fiscaux. Le nôtre, en revanche, n'en compte pas moins de 250. En réalité, notre tarif tout entier a un caractère fiscal, sauf pour un petit nombre de positions. De sorte que, si nous ne pouvons pas obtenir une exception pour ces 250 positions, nous devons demander à l'impôt direct les ressources nécessaires aux besoins croissants du ménage fédéral.

2° Il ne sert à rien de démolir les barrières douanières si l'on n'empêche pas de dresser à l'intérieur des pays d'autres barrières qui paralysent indirectement nos exportations. Or nous voyons en Allemagne, en France, en Angleterre, le fisc imposer sous différentes formes nos maisons d'exportation pour les affaires qu'elles font dans ces pays. Dans ce domaine également nous sommes désarmés, car l'examen de la question nous a obligés à reconnaître qu'une imposition analogue serait impraticable chez nous.

La conférence a été insuffisamment préparée. La nomenclature douanière, qui seule peut permettre d'établir des comparaisons entre les divers tarifs, fait défaut. De plus, quand on veut comparer, il faut employer des mesures égales: ici entre en jeu le mode de dédouanement, car il n'est nullement indifférent que le dédouanement se fasse au poids brut ou au poids net.

Dans ces conditions, la conférence ne peut pas aboutir. Et, par les motifs exposés ci-dessus, ce sera un bien pour notre pays.

Il ressort de la discussion, à laquelle prennent part tous les membres du conseil, que dans les conditions où elle s'ouvre, la conférence ne paraît pas, en effet, avoir grande chance de succès. Mais même si elle n'aboutit pas à la conclusion d'un projet de convention, ses délibérations n'en marqueront pas moins un premier essai d'accord économique et peut-être le début d'une évolution. Quelque fondées que puissent être les critiques de M. le président relatives à la préparation insuffisante de la conférence et ses craintes quant aux conséquences fiscales d'une cristallisation des droits de douane, les suites d'un échec de la conférence, tant au point de vue économique que moral, seraient telles que la Suisse ne saurait y assumer la moindre part de responsabilité. C'est à éviter ce danger que la délégation devra s'employer en premier lieu.

Au vu de ces considérations, le Conseil

a r r ê t e :

Les propositions du département de l'économie publique sont adoptées avec les modifications résultant de l'exposé verbal de M. le chef du département.

Protokollauszug an die Mitglieder der Delegation als Instruktion, an das Volkswirtschaftsdepartement (Handel, 2 Expl.) und ans politische Departement, ans Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

G. Bovet